

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Oberhaid) durch die Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung bei Neuerteilung

Die beantragte gehobene Erlaubnis zur Abwassereinleitung ist rechtlich gesehen eine Neuerteilung, da nach dem Gesetz (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) nicht nur für die „Errichtung“ sondern auch für den „Betrieb“ einer Abwasserbehandlungsanlage in der hier erreichten Größenordnung (5.200 EW₆₀ $\triangleq$ 312 kg/d BSB₅) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist (vgl. VG Ansbach (18. Kammer), Urteil vom 28.07.2011 - AN 18 K 11.00777; Urteil EuGH vom 29.01.2004, C-127/02).

3. Grundlagen und Konzept der standortbezogenen Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist laut § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Eine UVP-Pflicht besteht erst dann, wenn das Neuvorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Schreiben vom 6. und 21. November 2019.
- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15. November 2019,

3.1 Stufe 1, Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Die Kläranlage Oberhaid selbst liegt in keinem Wasserschutzgebiet, in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem Naturschutzgebiet. Die Kläranlage Oberhaid liegt hochwasserfrei.

Allerdings liegt das Ende des Ablaufkanals in welchem das behandelte Abwasser in den Main abgeleitet wird am direkten Mündungsbereich vom Altarm des Mains in den Main. Der Altarm ist Teil des NSG-00657.01 (Schleusenhalbinsel und Altarm bei Viereth) und des FFH-Gebietes 6031-371 (Altwässer an der Regnitzmündung bei Bamberg und bei Viereth).

Somit liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

3.2 Stufe 2, Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der Abwassereinleitung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter wie folgt bewertet:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Mangels Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmälern ergeben sich keine Hinweise auf Auswirkungen auf das kulturelle Erbe. Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Schließlich sind auch keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern innerhalb des Vorhabengebiets zu erwarten.

4. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und der geringen ökologischen Empfindlichkeit des Plangebiets im Ergebnis keine erheblich schädlichen Umweltauswirkungen durch die Abwassereinleitung zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 20. Januar 2020
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 Wasserrecht



Burger
Reg.-Inspektorin